

GLEICHBEHANDLUNG VON STREIKGELDERN UND ANDEREN EINKOMMEN

BESCHLUSS MIT-BUNDESVORSTAND 30.06.2015

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU strebt die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Gleichbehandlung der durch die Gewerkschaften gezahlten Streikgelder mit anderen Einkommen an.

Der Gesetzgeber soll die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass zukünftig Streikgelder steuer- und ggf. auch sozialversicherungspflichtiges Einkommen sind. Sie sind unter „sonstige Einkünfte“ in § 22 EStG zu fassen.

Begründung

Die aktuelle Rechtsverordnungs- und Gesetzeslage führt dazu, dass Streikgelder sowohl sozialversicherungs- als auch einkommensteuerfrei gestellt sind. Im Gegensatz zu vielen staatlichen Leistungen bzw. Lohnersatzleistungen, zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Altersteilzeitzuschlägen, Elterngeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Verletztengeld und Krankengeld unterliegt das Streikgeld noch nicht einmal dem Progressionsvorbehalt.

Dabei handelt es sich ganz klar um ein Entgelt für ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen. Es wird durch einen Dritten, nicht staatlichen Teilnehmer am Wirtschaftsprozess, für eine Gegenleistung bezahlt. Derjenige, der am Streik teilnimmt, erhält dafür ein Streikgeld als Entlohnung, als Ersatz oder Kompensation.

Was unterscheidet diese Bezahlung von Tantiemen, Honoraren, Abfindungen oder anderen Einkommensarten, die voll einkommensteuer- und/oder sozialversicherungspflichtig sind?

Hinzu kommt eine klare Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite in dieser Hinsicht. Von der Arbeitgeberseite bezahlte Gelder aus Ausfallkassen gegenüber bestreikten Betrieben müssen ins Betriebsergebnis einfließen und kommen damit zur Besteuerungsgrundlage hinzu. Arbeitnehmerseitig geschieht dies wie beschrieben nicht.